

Bericht der Stadtwerke Unna GmbH nach § 52 EEG

- Netzbetreiber -

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 BGBl. I S. 2074 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach den §§ 45 bis 49 EEG und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach §§ 45 bis 49 EEG kommt die Stadtwerke Unna GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber durch Ihre Veröffentlichung unter www.sw-unna.de nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 36 EEG ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Energiemenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 16 EEG abgenommen und vergütet haben (vertikaler Belastungsausgleich), und den (durchschnittlichen) Anteil dieser Mengen an der gesamten Energiemenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 18 bis 33 EEG, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Erstmals für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung – AusglMechAV) eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage ermittelt, mit der jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die gelieferten Strommengen belastet wird, die nicht an nach den §§ 40 ff. EEG privilegierte Letztverbraucher geliefert wurden. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 2,047 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 45 bis 49 EEG verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen (Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber) zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Netzbetreiber nach § 47 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG abgenommenen und nach § 16 Abs. 1 EEG vergüteten Strommengen, die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG i.V.m. § 66 EEG gezahlten Vergütungen sowie die vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

3. Ermittlung der Daten nach §§ 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 leitete die Stadtwerke Unna GmbH die Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen sowie zu den sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben anhand von Informationen aus den vorliegenden Unterlagen her.

3.1. *Angaben zu den tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen*

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 wurden die von der Stadtwerke Unna GmbH nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG abgenommenen und nach § 16 Abs. 1 EEG vergüteten Strommengen und die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 EEG i.V.m. § 66 EEG an die Anlagenbetreiber gezahlten Vergütungen vergütungskategorienscharf ermittelt.

Der Stadtwerke Unna GmbH lagen im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 Mitteilungen nach § 46 EEG der Anlagenbetreiber vor, die abnahme- und vergütungspflichtige Strommengen nach dem EEG in das Netz der Stadtwerke Unna GmbH eingespeist haben. Darüber hinaus lagen der Stadtwerke Unna GmbH Informationen hinsichtlich der eingespeisten Mengen der Anlagen vor, bei denen die Stadtwerke Unna GmbH die Zähler per Zählerfernauslesung auslesen konnte bzw. der Zähler im Besitz der Stadtwerke Unna GmbH stand.

3.2. *Angaben zu den vermiedenen Netzentgelten*

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 wurden die vermiedenen Netzentgelte für die von der Stadtwerke Unna GmbH nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG abgenommenen und nach § 16 Abs. 1 EEG vergüteten Strommengen gem. § 35 Abs. 2 EEG nach § 18 Abs. 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Art. 6 der Verordnung vom 03.09.2010 I 1261 geändert worden ist, ermittelt.